

Arbeitsvertrag über die Weiterbildung in einer Arztpraxis (Praxisassistentenz)

zwischen Lehrpraktiker
und Assistenzarzt

1. BEGINN UND DAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt amund endet ohne Kündigung am
..... .

Die Probezeit dauert einen Monat. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nur noch fristlos aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 337 OR aufgelöst werden.

2. BEWILLIGUNG UND WEITERE BESTIMMUNGEN

Die Berufsausübungsbewilligung unter fachlicher Aufsicht für die Praxisassistentenz wird durch den Lehrpraktiker beim Kantonsärztlichen Dienst eingeholt. Die Parteien beachten gegebenenfalls die Bestimmungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung.

3. ARBEITSBEREICH

Der Lehrpraktiker vermittelt dem Assistenzarzt möglichst gründlich und umfassend die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Führung einer Arztpraxis im entsprechenden Fach nötig sind. Voraussetzung dazu ist die Möglichkeit zur eigenen Aktivität unter angemessener Überwachung. Nach einer Einführungsphase von ein bis zwei Wochen mit Zuschauen und Besprechen der Fälle soll deshalb dem Assistenzarzt abhängig von seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand zunehmend die Betreuung von Patienten unter angemessener Supervision ermöglicht werden. Der Assistenzarzt soll auch mit den Aufgaben der Medizinischen Praxisassistentinnen und der Praxisorganisation vertraut gemacht werden.

Der Assistenzarzt verpflichtet sich, den ärztlichen und organisatorischen Anordnungen des Lehrpraktikers nachzukommen. Der Grad seiner Selbständigkeit richtet sich nach dem Weiterbildungsstand.

Er wahrt das ärztliche Berufsgeheimnis während und nach dem Arbeitsverhältnis.

4. ARBEITSZEIT UND ÜBERSTUNDEN

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt % von 43 Stunden. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage oder Halbtage regeln die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen.

Der Lehrpraktiker kann Überstunden anordnen, soweit dies betrieblich notwendig ist. Überstundenarbeit bis maximal 50 Stunden pro Woche (bei Teilzeitarbeit: % von 50

Stunden pro Woche) ist in der Entschädigung inbegriffen, ebenso ein Wochenende Notfalldienst pro zwei Monate. Darüber hinaus geleistete Überstunden werden im Einverständnis mit dem Assistenzarzt durch Freizeit oder Ferien gleicher Dauer ausgeglichen.

5. FERIEN

Der Assistenzarzt hat Anspruch auf Wochen bezahlte Ferien (mind. 4 pro Kalenderjahr).

6. LOHN

Der Lohn beträgt CHF/Monat und wird Ende Monat ausbezahlt.

6.1. 13. Monatslohn

Ein 13. Monatslohn wird nicht ausgerichtet. Es steht dem Lehrpraktiker frei, am Ende des Arbeitsverhältnisses eine Gratifikation in beliebiger Höhe zu bezahlen.

7. SPESEN

Der Lehrpraktiker zahlt dem Assistenzarzt eine Kilometerentschädigung von CHF /km bei Verwendung des eigenen Motorfahrzeuges bei Hausbesuchen und Notfalleinsätzen.

8. LOHNFORTZAHLUNG BEI ARBEITSVERHINDERUNG

8.1. Allgemeines

Ist der Assistenzarzt wegen Krankheit, Unfall oder ähnlichen Gründen an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er während einem Monat den vollen Lohn weiter ausbezahlt. Dies gilt auch für die Assistenzärztin bei Niederkunft. Mehrere Abwesenheiten aus denselben oder verschiedenen Gründen werden zusammengezählt.

8.2. Krankheit

Hat der Lehrpraktiker eine freiwillige Taggeldversicherung abgeschlossen, erhält der Assistenzarzt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Ziffer 8.1. bzw. nach Ablauf einer allfälligen längeren Wartefrist gemäss Versicherungsvertrag die Versicherungsleistungen. Der Lehrpraktiker gibt dem Assistenzarzt Einblick in die Versicherungspolice.

Ist der Assistenzarzt nicht versicherbar oder kürzt oder verweigert die Versicherung Leistungen, richtet sich die Lohnfortzahlung nach Ziffer 8.1.

8.3. Unfälle und Berufskrankheiten

Nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Ziffer 8.1. erhält der Assistenzarzt die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung; diese betragen 80 % des Lohnes.

9. VERSICHERUNGEN

Der Lehrpraktiker ist für die Anmeldung und die Abrechnung der obligatorischen Sozialversicherungen besorgt. Er schliesst eine Berufshaftpflichtversicherung ab, die auch die Tätigkeit des Assistenzarztes einschliesst.

10. RECHT UND GERICHTSSTAND

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des

Schweizerischen Obligationenrechts. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Praxisstandort zuständig. Vor Anrufen des Gerichts unterziehen sich die Parteien einem aussergerichtlichen Vermittlungsverfahren unter dem Vorsitz des 2/3 Präsidenten der Ärztesgesellschaft des Praxiskantons oder einer von ihm bezeichneten Person. Sie verpflichten sich zur speditiven Zusammenarbeit mit dem Vermittler, so dass im Falle des Scheiterns der Vermittlung die Einreichung der Klage beim Gericht keine ungebührliche Verzögerung erleidet.

Ort, Datum

Lehrpraktiker/Lehrpraktikerin

Assistenzarzt/Assistenzärztin